KTE

Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

VERGABEUNTERLAGEN

2026001513NIK

Bearbeitung EB-Regelwerke

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER
KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen , Deutschland

12.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1

Projektinformation 1

Vertragsbedingungen/Formulare 3

KTE - VgV - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes 3

KTE - VgV/UVgO - Teilnahmebedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen 5

KTE - Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für Dienstverträge 7

KTE - Besondere Vertragsbedingungen (BVB) - Tariftreueversprechen der KTE 16

KTE - Allgemeine Betriebsordnung 18

KTE - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (mit Begründung) 34

Produkte/Leistungen 36

Kriterienkatalog 42

Eignungskriterien 43

Anlagen 48

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026001513NIK
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Bearbeitung EB-Regelwerke
Auftragsbeschreibung	Sachbearbeitung und Überarbeitung der Regelwerke der Entsorgungsbetriebe

VERFAHREN

Auftraggeber	KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Leistungsart	Dienstleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)
Vertragsgrundlage	VOL/B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 60%: 40%
Klassifizierungen	

Code	Bezeichnung
92312213-7	Erstellung von technischen Unterlagen

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	14 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-evergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Bestellung
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	12.10.2026
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	03.11.2026 12:00

Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	12.11.2026 12:00:00
Bindefrist	31.12.2026
Versand Vorabinformation	04.12.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	07.01.2027
Ende	31.12.2030
Anmerkungen	Die Auftragsdauer enstpricht der maximalen Vertragslaufzeit.

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
https://portal.deutsche-evergabe.de
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 03.11.2026 12:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bewerberfragen und die dazugehörigen Antworten sind unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten möglich und einsehbar.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://portal.deutsche-evergabe.de
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.

KTE
Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Postfach 12 63 | 76339 Eggenstein-Leopoldshafen

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	754/2000211408/2026
Abteilung	Einkauf
Name	Philipp Nikolai
Telefon	+49 7247882756
Telefax	
E-Mail	PaulPhilipp.Nikolai@kte-karlsruhe.de
Datum	12.10.2026

Vergabenummer: 2026001513NIK

Vergabeart:
- [x] Offenes Verfahren (EU)
- [ ] Nichtoffenes Verfahren (EU)
- Verhandlungsverfahren (EU) [ ] mit oder [ ] ohne Teilnahmewettbewerb
- [ ] Wettbewerblicher Dialog (EU)
- [ ] Innovationspartnerschaft (EU)

Einzureichen bis
Datum 12.11.2026 | Uhrzeit 12:00:00

Ort (Anschrift wie oben)
Telefon: +49 7247882756

Die Bindefrist endet am 31.12.2026

voraussichtliche Ausführungsfrist
Beginn | Ende 07.01.2027 - 31.12.2030

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nach VgV

Maßnahme: Bearbeitung EB-Regelwerke

Sachbearbeitung und Überarbeitung der Regelwerke der Entsorgungsbetriebe

Anlagen:

- [x] Leistungsbeschreibung
- [ ] Preisblatt
- [ ] Vertraulichkeitsvereinbarung
- [x] Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. DS-GVO
- [ ] EVB-IT Vertrag in Verbindung mit den zugehörigen AGB's
- [ ] Muster Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (ANÜ-Vertrag) inkl. Anlagen
- [ ]
- [ ]

KTE Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon +49 7247 88-0

kontakt@kte-karlsruhe.de
www.kte-karlsruhe.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Ralf Borchardt

Geschäftsführung
Ronald Rieck
Florian Rohde

Registergericht Mannheim | HRB 100565 USt-IdNr. DE 143 582 792

Baden-Württembergische Bank
IBAN DE59 6005 0101 0405 2509 29
BIC SOLADEST600

1. Für die Angebotsabgabe sieht der Auftraggeber vor, dass nur die elektronische Übersendung der Angebote gestattet ist.

2. Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

3. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

4. Bieterfragen sind unverzüglich, innerhalb der, in der Veröffentlichung genannten Frist, vor Ablauf der Angebotsfrist an den Einkauf der KTE (an genannte Kontaktdaten) zu richten. Antworten zu den Bieterfragen werden vor dem Angebotsschlusstermin auf der Vergabeplattform veröffentlicht.
   Es besteht die Möglichkeit einer Registrierung um über mögliche Änderungen informiert zu werden. Nur im Falle dieser freiwilligen Registrierung werden Bieter und Bewerber automatisch in die Kommunikation der Vergabestelle eingebunden. Ohne eine freiwillige Registrierung sind Bieter und Bewerber verpflichtet, sich eigenständig auf der Vergabeplattform über das Vergabeverfahren, wie zum Beispiel Änderungen an den Vergabeunterlagen und Antworten auf Bieterfragen, zu informieren.

5. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

6. Die nicht berücksichtigten Bieter werden gemäß § 134 GWB informiert.

7. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

8. Die geforderten Nachweise / Eigenerklärungen sind mit dem Angebot abzugeben.

9. Der Auftraggeber behält sich bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren das Recht vor, den Zuschlag ohne vorherige Verhandlung zu erteilen.

10. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens erhaltenen Daten werden bei der Vergabestelle und beim durch die Vergabestelle beauftragten Dienstleister gespeichert und nur für interne Zwecke unter Einhaltung der DS-GVO und ggfs. BSI genutzt.

11. Zu beachtende Hinweise im Falle der Eignungsleihe:
    Bedient sich ein Bieter / Bewerber der Kapazitäten / Eignung eines Nachunternehmers, sind mit Abgabe des Angebotes bzw. Teilnahmeantrages folgende Nachweise / Erklärungen abzugeben:
    a) Benennung des Nachunternehmers,
    b) Benennung der Teilleistung,
    c) Bestätigung des Eignungskriteriums "Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit" durch den Nachunternehmer,
    d) Verpflichtungserklärung über die Bereitstellung der für den Auftrag erforderlichen Mittel durch den Nachunternehmer.
    e) Bestätigungen / Nachweise für die Eignungskriterien, welche sich der Bieter / Bewerber der Eignungsleihe durch den Nachunternehmer bedient.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN DER KTE

Bedingungen zur Teilnahme an Vergabeverfahren für Lieferungen und Dienstleistungen

1. MITTEILUNG VON UNKLARHEITEN IN DEN VERGABEUNTERLAGEN

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters[1] Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, über die Kommunikationswege des eVergabe-Tools darauf hinzuweisen.

2. UNZULÄSSIGE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, können ausgeschlossen werden, vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. ANGEBOT

3.1. Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4. Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies kann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

3.5. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.6. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt und somit eine unzulässige Mischkalkulation vornimmt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO und wird daher grundsätzlich ausgeschlossen.

3.7. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

[1] Sinngemäß gelten diese Bestimmungen auch für Bietergemeinschaften

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingung als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.8. Wenn den Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigefügt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.9. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
Andere auf elektronischem Wege übermittelten Angebote sind nicht zugelassen.

4. UNTERLAGEN ZUM ANGEBOT

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Bei Unterauftragnehmerleistungen sind deren Angebotspreise sowie der dazu gehörige Generalunternehmerzuschlag anzugeben.

5. NEBENANGEBOTE ODER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

5.1. Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

5.2. Der Bieter hat die in Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistungen erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

5.3. Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütungen durch Pauschalsumme).

5.4. Nebenangebote, die den Nr. 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6. BIETERGEMEINSCHAFTEN

6.1. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist;
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung der Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist;
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt;
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6.2. Sofern nicht im offenen Verfahren bzw. in öffentlicher Ausschreibung ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7. EIGNUNGSNACHWEIS FÜR ANDERE UNTERNEHMEN (UNTERAUFTRÄGE UND EIGNUNGSLEIHE)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
Bei Aufträgen, die den maßgebenden EU-Schwellenwert überschreiten gilt Folgendes: Der Bieter muss ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, gemäß § 47 Abs. 2 VgV ersetzen.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER KTE FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Vergabe-Nr. 2026001513NIK **Datum:** 12.10.2026

Maßnahme: Bearbeitung EB-Regelwerke

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für Dienstverträge der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (nachfolgend Auftraggeber „AG“ genannt) an gewerbliche Unternehmen (nachfolgend Auftragnehmer „AN“ genannt).

2. BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der AG stellt unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zur Verfügung:

- ☐ Zufahrtswege und Lagerplatz
- ☐ Sanitäre Einrichtungen einschließlich Reinigung
- ☐ Aufenthaltsraum einschließlich Reinigung
- ☒ Büroarbeitsplatz einschließlich Reinigung
- ☐ Anschlüsse für Wasser und Energie einschließlich Verbrauch

3. ANLIEFERUNG UND ANNAHMESTELLE / ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN

Sofern nichts anderes vereinbart,

- enthalten die vereinbarten Preise auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen
- hat der AN Packstoffe zurückzunehmen und auf seine Kosten zu beseitigen.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4. PROJEKTSPRACHE

Die Projektsprache ist **deutsch**. Um die Sicherheitsanforderungen an den Zutritt zu kerntechnischen Anlagen einhalten zu können, ist der AG gezwungen, den von ihm eingesetzten Unternehmern die Vorgabe zu machen, dass die eingesetzten Mitarbeiter der deutschen Sprache mächtig sind. Das zum Einsatz kommende Personal des AN, muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5. LEISTUNGSUMFANG, PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS, ANSPRECHPARTNER

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der AN in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert die Art der Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der AN dort zur Leistungserbringung verpflichtet.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der AN in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Ansprechpartner des AG abzustimmen.

5.3 Der AN ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des AG aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen und/oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den AG abzugeben.

5.4 Für alle die Erbringung der Dienstleistung betreffenden Angelegenheiten benennt der AN einen Ansprechpartner.

6. PREISGLEITKLAUSEL

6.1 **Preisgleitklausel: Einheitspreise**

Sollten die vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat über das vertraglich vereinbarte Ende hinaus fortzuführen sein, so unterliegen die festen Einheitspreise nachstehender Preisgleitformel:

$$P_1 = P_0\left(a + b\frac{M_1}{M_0} + c\frac{L_1}{L_0}\right)$$

P_1 = Preis nach Anpassung

P_0 = Preis vor Anpassung

M_1 = Preisindex des Materials nach Ablauf der Festpreisbindung

M_0 = Dem Einheitspreis zugrunde liegender Preisindex des Materials am Tag vor Ablauf der Festpreisbindung

L_1 = Ecklohn eines Facharbeiters ab dem Tag der Tarifänderung nach Ablauf der Festpreisbindung

L_0 = Ecklohn eines Facharbeiters am Tag vor Ablauf der Festpreisbindung

a = Prozentsatz des Angebotspreises, der unverändert bleibt

b = Prozentsatz des Angebotspreises, der auf Material und materialabhängige Kosten entfällt

c = Prozentsatz des Angebotspreises, der auf Lohn und lohnabhängige Kosten entfällt

Bei Berechnung der Gleitung werden die Tarifvereinbarungen aus dem Tarifverband des ANs und/oder der Preisindex des jeweiligen Rohstoffpreises und/oder Fachserie 17 in der zutreffenden Reihe (Quelle: Statistisches Bundesamt) angesetzt.

Es besteht Anspruch auf Preisanpassung nur für die Leistungen, die in dem Preisanpassungszeitraum zu erbringen sind. Zur Feststellung ist zum Tage der Preisänderung der Wert der erbrachten Leistungen (Leistungsstand) unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

6.2 **Preisgleitklausel: Stundenverrechnungssätze**

Sollten die vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, über das vertraglich vereinbarte Ende hinaus fortzuführen sein, so unterliegen die Stundenverrechnungssätze nachstehender Preisgleitformel:

$$p = p_0 \times (0{,}20 + 0{,}80 \times L/L_0)$$

p = Preis nach Anpassung

p_0 = Preis vor Anpassung

L = Ecklohn eines Facharbeiters im Jahr nach Ablauf der Festpreisbindung

L_0 = Ecklohn eines Facharbeiters im Jahr des Ablaufs der Festpreisbindung

Bei Berechnung der Gleitung werden die Tarifvereinbarungen aus dem Tarifverband des ANs angesetzt. Es besteht Anspruch auf tarifliche Preisanpassung nur für die Leistungen, die in der Zeit der Preisanpassung durchzuführen sind.

Eine Anpassung erfolgt jeweils nach Abschluss des Tarifvertrages zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Lohnerhöhung im Jahre nach der vertraglich vereinbarten Preisfestschreibung.

7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

7.1. Erkennt der AN bei der Erbringung der Dienstleistung, dass zur Förderung des durch die Leistungserbringung angestrebten Ziels des AG Änderungen oder Ergänzungen der Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

7.2. Beansprucht der AN aufgrund von § 2 Nummer 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem AG unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.

7.3. Jede Leistungsänderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

7.4. Gehen die Leistungsänderungen über den vereinbarten Leistungsaufwand des AN hinaus, wird der AN den AG gleichzeitig über die erwartenden Mehrkosten für die Änderung oder Ergänzung der Leistung unterrichten und dem AG alle Informationen zur Verfügung stellen, die dieser zur Entscheidung über die Zustimmung zur Leistungsänderung benötigt, es sei denn dem AN liegen diese Informationen nicht vor und sind von ihm nicht mit zumutbaren Mitteln zu beschaffen.

8. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG

8.1. AE-Schein-Verfahren oder ALZ-Verfahren gemäß betrieblicher oder anlagenbezogener Regelungen des jeweiligen AG Standortes in der aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten. Die Arbeiten sind nach dem vorgegebenen Verfahren gemäß Leistungsbeschreibung auszuführen.

8.2. Der AN und dessen Nachunternehmer haben ihre Leistungen, sofern diese als qualitätsrelevant eingestuft sind, auf Basis eines wirksamen QS-Systems zu erbringen. Die Wirksamkeit ist nachzuweisen und wird vom Qualitätswesen des AG beurteilt. Jede Änderung am QS-System des ANs bzw. der Nachunternehmer ist dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3. Der AG kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

8.4. Beim AG gelten nachstehende betriebsübliche Arbeitszeiten:

- Montag bis Donnerstag
  8:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
- Freitag
  8:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Das Arbeitszeitgesetz in der jeweils aktuellen Fassung ist einzuhalten.
Die tatsächlichen Arbeitszeiten sind mit dem AG abzustimmen.
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des Schichtbetriebes, dies bedarf zwingend der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
Für Leistungen, die den betrieblichen Ablauf beeinträchtigen, gelten kürzere Arbeitszeiten; diese sind vor Leistungsbeginn mit dem AG zu vereinbaren.
Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG sind im Zeitraum von 6:45 Uhr bis 19:00 Uhr Leistungen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten ausführbar.
Am Anfang eines jeden Jahres legt der AG die arbeitsfreien Brückentage fest. An diesen Tagen können keine Arbeiten ausgeführt werden.

8.5. Der AN ist verpflichtet, die Antragstellung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b) AtG des zum Einsatz kommenden und nicht überprüften Personals unverzüglich nach Auftragserteilung durchzuführen.

9. STEUERN, MINDESTLOHN, GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

9.1. Der AN wird sämtliche Steuern und Sozialversicherungsabgaben für seine Mitarbeiter ordnungsgemäß abführen.

9.2. Der AN wird in seinem Betrieb darüber hinaus sämtliche weiteren gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Beschäftigung seiner Mitarbeiter, insbesondere Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Ausländergesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie Vorschriften zum Arbeitsschutz beachten.

9.3. Der AN versichert insbesondere, seinen Beschäftigten den jeweils für seine Branche geltenden gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen.

9.4. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Anforderung jederzeit Nachweise über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an seine Beschäftigten vorzulegen.

10. INFORMATIONS-, PRÜFUNGS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

10.1. Der AG hat einen Anspruch auf Information über Art und Umfang der im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen. Der AN verpflichtet sich, entsprechende prüffähige Leistungsdokumentationen über die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen zu erstellen und dem AG spätestens mit der Abrechnung zur

Verfügung zu stellen soweit nicht anders vereinbart.

10.2. Die Leistungsdokumentationen und alle weiteren Dokumentationsunterlagen sind solange aufzubewahren, wie es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorsehen.

11. ARBEITSERGEBNISSE, RECHTEEINRÄUMUNG

11.1. Entstehen durch die Erbringung der Dienstleistung materielle oder immaterielle Arbeitsergebnisse, stehen diese ausschließlich dem AG zu.

11.2. Kann an solchen Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, erklärt der AN hiermit die Übertragung des Eigentums auf den AG im Zeitpunkt der Rechtsentstehung.

11.3. Kann an Arbeitsergebnissen kein Eigentum übertragen werden, räumt der AN dem AG an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt von deren Entstehung an, das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung ein.

11.4. Als Arbeitsergebnisse im Sinne der Ziffer 11.1. gelten sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.

12. WERBUNG/VERÖFFENTLICHUNGEN

12.1. Werbung ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

12.2. Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG hinweisen. Veröffentlichungen, die Bereiche oder Belange des AG betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den AG.

13. UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEEFFIZIENZ

Der AN muss Umweltschutz-; Energieeffizienz-, und sonstige gesetzliche Vorschriften und einschlägige Normen einhalten und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausüben. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die o. g. Verpflichtungen hat der AN die Verstöße aufzuklären und die KTE unverzüglich zu informieren.

14. PERSONAL DES AUFTRAGNEHMERS

14.1. Umfasst die vereinbarte Dienstleistung deren Erbringung durch einen bestimmten Mitarbeiter des Auftragnehmers, ist der AN nur bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, die Dienstleistung durch einen anderen Mitarbeiter zu erbringen. Der AN hat zur Erbringung der Dienstleistung für die jeweilige Art der Dienstleistung ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und die Erbringung der Dienstleistung durch seine Mitarbeiter im Rahmen der ihm vertraglich und gesetzlich obliegenden Pflichten angemessen zu überwachen.

14.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Anforderung jederzeit Nachweise über die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter vorzulegen.

14.3. Der AN hat während der gesamten Vertragslaufzeit den für die Leistungserbringung vereinbarten Kenntnisstand (z.B. Fachkunde) seiner Mitarbeiter aufrecht zu erhalten. Die Mitarbeiter des AN können an KTE-internen Schulungen sowie an e-Learning-Schulungen des AG teilnehmen. Schulungszeiten werden nicht vergütet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schulungen für Fachkunde, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht gefordert waren und die während der Vertragslaufzeit auf Verlangen des AG zusätzlich erbracht werden müssen.

14.4. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der AG vom AN verlangen, einen oder mehrere eingesetzte Mitarbeiter von der Erbringung der Dienstleistung auszuschließen und die Dienstleistung durch andere Mitarbeiter zu erbringen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der eingesetzte Mitarbeiter nicht die erforderlichen Qualifikationen zur Erbringung der Dienstleistung aufweist, oder

- der eingesetzte Mitarbeiter wiederholt gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit verstößt, oder
- der eingesetzte Mitarbeiter wiederholt gegen sonstige wesentliche Vertragspflichten des Auftragnehmers verstößt, oder
- die Erbringung der Dienstleistung durch den Mitarbeiter für den AG aus anderen Gründen unzumutbar ist.

15. UNTERAUFTRAGNEHMER

15.1. Der AN darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG für die Erbringung der Leistung Dritte als Unterauftragnehmer einschalten. Im Falle der Einschaltung von Unterauftragnehmern bleibt der AN gegenüber dem AG zur Leistung verpflichtet. Vom AN eingeschaltete Unterauftragnehmer gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

15.2. Der AN darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben stets nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

15.3. Die Unterauftragnehmer sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

15.4. Vor der beabsichtigten Leistungsübertragung hat der AN Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmer schriftlich bekannt zu geben.

15.5. Beabsichtigt der AN, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der AN muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat diesem Vorgehen zuvor schriftlich zugestimmt.

16. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

Die in der Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich.

17. KÜNDIGUNG, FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

17.1. Ein wichtiger Grund im Sinne der § 8 VOL/B liegt auch vor, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen selbst oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

17.2. Ist der Vertrag ein Dienstvertrag, kann der AG den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen. Andere Kündigungsrechte des AG, insbesondere aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
Die maximale Vertragslaufzeit ist in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit, sofern der AG den Vertrag nicht vorher mit einer Frist von vier Wochen ordentlich gekündigt hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.3. Eine außerordentliche fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und dies nicht innerhalb einer vom AG zu bestimmenden, angemessenen Frist abstellt,
- bei einer Veränderung der Inhaber- oder Geschäftsleitungsverhältnisse des Auftragnehmers (Change of Control) oder
- wenn ein Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei droht oder eintritt (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet wird.

17.4. Im Falle der Vertragsbeendigung bleiben sämtliche Vereinbarungen über die Übertragung von Schutzrechten gültig.

17.5. Der AN hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der AN hat dem AG auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

18. WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

18.1. Wenn der AN aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er einen bestimmten Geldbetrag 5% der Netto-Auftragssumme an den AG zu zahlen. Die Höhe des Geldbetrags ist auf die Schadenshöhe begrenzt, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

18.2. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18.3. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

19. HAFTUNG

19.1. Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

19.2. Der AN hat zur Abdeckung seiner, sich aus der Auftragsdurchführung ergebenden Risiken auf seine Kosten eine branchenübliche Haftpflichtversicherung – soweit in dem Ausschreibungsverfahren keine konkrete Deckungssumme gefordert ist- mit ausreichenden Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden unter Einschluss des Umwelthaftungsrisikos abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

19.3. Der AN ist dem AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder sich zum möglichen Nachteil des AG ändert.

19.4. Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.

20. MITTEILUNG VON UNFÄLLEN

Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen.

21. VERZUG / REAKTIONSZEITEN / VERTRAGSSTRAFEN

21.1. Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten.

21.2. Der AG kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der AG den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der AN ist in diesem Fall dem AG zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der AG Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Es gelten die Absätze 4 und 5 der Ziffer 17 entsprechend.

21.3. Des Weiteren ist der AG für den Fall der Überschreitung eines im Vertrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der AN mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Insgesamt darf die

Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung betragen.

21.4. Soweit vereinbart, ist der AG für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten berechtigt, für jeweils angefangene 25% Überschreitung der Reaktionszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der jährlichen Vergütung maximal jedoch 1% der jährlichen Gesamtvergütung pro Verzugsfall zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der AN die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Vertragsjahr zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamtvergütung pro Vertragsjahr betragen.

21.5. § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen beträgt maximal 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

22. SCHLECHTLEISTUNG

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der AG berechtigt, vom AN zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Die sonstigen Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 17.3 bleiben hiervon unberührt.

23. PREISNACHLÄSSE

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen. Dies gilt auch bei Nachträgen, deren Preise auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

24. RECHNUNGEN

24.1. Alle Rechnungen und zugehörenden Rechnungsunterlagen (u.a. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind beim AG 2-fach einzureichen.

24.2. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

24.3. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge der Auftragspositionen, den zugehörenden Ordnungszahlen (Positionen) sowie der Positionsbezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – aufzuführen.

24.4. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

24.5. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge und des Umsatzsteuersatzes anzugeben.

24.6. Den Rechnungen müssen die zur Beurteilung der Leistungen und zur Prüfung der Rechnungsbeträge erforderlichen Unterlagen beiliegen. Die Originale der Rechnungsunterlagen erhält der AG.

25. ZAHLUNGEN

25.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in EUR geleistet.

25.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist die Vergütung innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein vom AN zu benennendes Konto. Die Zahlung gilt als rechtzeitig

erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag bis zum Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des AG eingeht.

25.3. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut des AG den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

25.4. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

25.5. Der AN ist nicht berechtigt, seine aus diesem Vertragsverhältnis gegenüber dem AG bestehenden Forderungen an einen Dritten abzutreten.

26. ÜBERZAHLUNGEN

26.1. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten.

26.2. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

27. VERTRÄGE MIT AUSLÄNDISCHEN AUFTRAGNEHMERN

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

28. VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

28.1. AN und AG verpflichten sich, über den Inhalt und die Durchführung der vereinbarten Leistung sowie die dabei ausgetauschten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) Stillschweigen zu bewahren. Soweit es zur Ausführung der Leistung notwendig ist, dürfen vertrauliche Informationen an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des AG übermittelt werden. Der AN hat Dritte zur gleichen Vertraulichkeit, wie er dem AG gegenüber verpflichtet ist, zu verpflichten. Als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen sind entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen zu behandeln.

28.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht hinsichtlich der Informationen,

- die der jeweils anderen Vertragspartei bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren; oder
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die jeweils andere Vertragspartei hierfür verantwortlich ist; oder
- der jeweils anderen Vertragspartei zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind; oder
- von beiden Vertragsparteien gemeinsam oder von dem anderen Vertragspartner schriftlich freigegeben wurden, jedoch spätestens in fünf Jahren nach der Mitteilung, soweit sich aus der Natur der Information (z.B. Daten nach BDSG bzw. DSGVO) nicht eine längere Geheimhaltung ergibt.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme trägt jeweils die Vertragspartei, die sich auf die Ausnahme beruft.

28.3. AN und AG verpflichten sich, die vertrauliche Informationen auch nach Vertragsbeendigung geheim zu halten, längstens jedoch für fünf (5) Jahre nach Vertragsbeendigung. Diese Verpflichtung gilt, solange die Vertraulichen Informationen nicht offenkundig sind.

28.4. Soweit Arbeitnehmer der Vertragsparteien, Unterauftragnehmer und/oder weitere Dritte bestimmungsgemäß Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, werden die Vertragsparteien durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen und/oder weitere

Maßnahmen sicherstellen, dass die jeweiligen Personen gleichermaßen zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Ziffer des Vertrages verpflichtet werden. Entsprechende Maßnahmen werden sich die Vertragsparteien auf Verlangen jederzeit schriftlich nachweisen.

28.5. Für den Fall, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der AN im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf oder Kenntnis von personenbezogenen Daten des AG erhält, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die jedenfalls den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt.

28.6. Auf Verlangen oder nach Beendigung der Arbeiten sind alle dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle Abschriften und/oder Vervielfältigungen unverzüglich an den AG zurückzugeben. Ausgenommen davon sind Daten, deren Aufbewahrung beim AN im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Für die in der EDV gespeicherten Daten sind die Löschprotokolle dem AG vorzulegen.

28.7. Aus dem Vertragsverhältnis erhaltene Daten werden beim AG gespeichert und nur für interne Zwecke unter Einhaltung der DSGVO und ggfs. BSI genutzt. (siehe Merkblatt „Verarbeitung von Daten nach Art. 13, 14 und 21 DS-GVO“ auf der Homepage des AG)

28.8. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.kte-karlsruhe.de/datenschutz.

29. MAßNAHMEN GEGEN BELÄSTIGUNGEN

Der AN verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, die beim AG tätig werden, regelmäßigen Unterweisungen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetztes (AGG) nachweislich zu unterweisen.

30. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Für die vorstehenden Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften und des UN-Kaufrechts. Ist der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder über sein Bestehen ergebenden Streitigkeiten Karlsruhe. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER KTE NACH DEM BUNDESTARIFTREUEGESETZ

Vergabe-Nr. 2026001513NIK Datum: 12.10.2026
Maßnahme: Bearbeitung EB-Regelwerke

1. TARIFTREUEVERSPRECHEN NACH § 3 DES BUNDESTARIFTREUEGESETZES

1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).

1.2. Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

2. NACHWEISPFLICHTEN UND KONTROLLE

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Nummer 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

2.2 Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Unterlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.

2.3 Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 2 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

2.4 Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3. EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN UND VERLEIHERN

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete

Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.

3.2 Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Nummer 1 Absatz 2 entsprechend.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Nummer 2 Absatz 3 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Nummer 2 Absatz 4 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.

4. ZIVILRECHTLICHE SANKTIONEN

4.1 Die Parteien vereinbaren eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 10 Prozent des netto Auftragswertes; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat. Bei der Festlegung der konkreten Vertragsstrafe durch den Auftraggeber wird vor allem die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes kann sich etwa anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen oder der Schuldform des Verstoßes bemessen.

4.2 Bei wiederholt durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen nach § 13 Bundestariftreuegesetz durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses berechtigt.

Richtlinie

F2-RL 4 Allgemeine Betriebsordnung der KTE

--	16.10.2025	[redacted]		
Rev.	Datum	OE / Name erstellt	OE / Unterschrift Bestätigung Prüfumlauf	OE / Unterschrift freigegeben

Revisionsverzeichnis

Revisionsgründe

Rev.	Seite/n	Art und Anlass der Revision
--	1-16 (kpl.)	Neuerstellung, ersetzt Unterlage Org-AW 7.01 „Baustellenordnung“ (S 025.195.2) & Ordnungs- und Kontrollbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Geltungsbereich 4
2 Allgemeine Vorgaben 4
2.1 Ansprechpartner 4
2.2 Verhaltensregeln 5
2.3 Zugang zum KTE-Betriebsgelände 6
2.4 Zugang zu Strahlenschutzbereichen 7
2.5 Ein- und Unterweisungen 7
2.6 Ein- und Ausfuhr von Materialien und Geräten 8
2.7 Umgang mit Gefahrstoffen/Gebäudeschadstoffen 9
2.8 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen außerhalb von Strahlenschutzbereichen 10
2.9 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen 11
2.10 Meldung besonderer Vorkommnisse 12
3 Zusätzliche Vorgaben für Baustellen 13
3.1 Maßnahmen vor Baustelleneinrichtung 13
3.2 Baustelleneinrichtung 13
3.3 Baustellenbetrieb 14
3.3.1 Arbeits- und Brandschutz 14
3.3.2 Bagger- und Grabarbeiten 15
3.3.3 Wasserrechtliche Regelungen 16

1 Zweck und Geltungsbereich

In dieser Richtlinie sind allgemeingültige Vorgaben bzgl. Verhalten, Sicherheit und Zusammenarbeit für das Tätigwerden von Auftragnehmern (AN) in der KTE festgelegt. Die Vorgaben dieser Richtlinie werden durch die jeweils individuell ausgearbeiteten Vertragsunterlagen (z. B. Leistungsbeschreibung) präzisiert. Übernimmt die KTE eine der u. g. Aufgaben, erfüllt sie die Vorgaben sinngemäß.

Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln sind zudem für jede Anlage der KTE auf Sicherheitsfaltblättern zusammengefasst und vor Ort sowie im Intranet erhältlich.

2 Allgemeine Vorgaben

2.1 Ansprechpartner

Nr.	Vorgabe
1	Die KTE benennt gegenüber dem AN eine verantwortliche Person der KTE. Diese überwacht die Einhaltung der Regeln und Vorschriften und ist Ansprechperson für den AN.
2*	Der AN muss vor Beginn der Arbeiten mit der ihm zugeteilten verantwortlichen Person der KTE klären, ob für die geplanten Tätigkeiten in der jeweiligen Anlage ein Arbeitserlaubnisverfahren (AE-Verfahren) notwendig ist.

Erläuterung:

2* Ist dies der Fall, dürfen die Arbeiten nur mit dem Vorliegen einer gültigen Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Es dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die auf dem Arbeitserlaubnisschein (AE-Schein) aufgeführt und freigegeben sind. Das AE-Verfahren ist in der jeweils gültigen Instandhaltungsordnung geregelt und bei der KTE einsehbar.

2.2 Verhaltensregeln

Nr.	Vorgabe
1*	Die Verhaltensregeln der KTE sind zu beachten.
2*	Der AN ist für die Einhaltung aller für die Sicherheit der Auftragsdurchführung bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
3*	Der AN ist für die Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des AN / seiner Erfüllungsgehilfen verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem KTE-Betriebsgelände befinden – auch während der Arbeitsruhe.

Erläuterung:

1* Die in der KTE tätigen Personen haben Handlungen, die gegen Disziplin und Ordnung verstoßen, zu unterlassen. Insbesondere sind bei der KTE untersagt:

- Besitz und Tragen/Führen von Waffen (Ausnahme Objektsicherungsdienst mit entsprechender Genehmigung)
- Fotografieren und Filmen ohne entsprechende Genehmigung
- Mitbringen von Tieren
- Verkauf, Anschlagen, Verteilung von Zeitschriften und Flugblättern
- jegliche Versammlungen
- Betreten unter Einfluss, Mitführen oder Konsum berauschender Suchtmittel
- Rauchen in Bereichen, die keine ausgewiesenen Raucherzonen sind

Diebstahl und Schäden sind dem Werk-/Objektschutz und der verantwortlichen Person der KTE zu melden. Fundgegenstände sind dem Werk-/Objektschutz der KTE zu übergeben. Das Tragen von Schutzhelmen in blauer, gelber und roter Farbe ist außerhalb von Kontrollbereichen auf dem KTE-Betriebsgelände nicht erlaubt.

2* Der AN haftet für sämtliche Verstöße gegen diese Vorschriften. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen haben bei allen Arbeiten die Betriebsregelungen der einzelnen Anlagen der KTE zu befolgen. Zugewiesene Schutzkleidung und Dosimeter sind gewissenhaft zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Anordnungen der verantwortlichen Person der KTE über Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen haben der AN und seine Erfüllungsgehilfen zu befolgen.

3* Generell sind alle Geräte und Materialien gegen Entwenden und unbefugte Benutzung zu sichern. Insbesondere sind Baumaschinen außerhalb von gesicherten Gebäuden und außerhalb der Arbeitszeit auf einem möglichst beleuchteten Lagerplatz abzustellen und mittels Schlössern zu sichern. Die zugehörigen Schlüssel von Schlössern und Baumaschinen sind von der verantwortlichen Person der KTE bzw. dem Vorarbeiter des AN, dessen Stellvertretung bzw. außerhalb der normalen Arbeitszeit beim Werk-/Objektschutz zu verwahren.

2.3 Zugang zum KTE-Betriebsgelände

Nr.	Vorgabe
1*	Für den Zutritt zum KIT CN / KTE-Betriebsgelände sind Ausweise notwendig.
2*	Der Zutritt zum KTE-Betriebsgelände ist zeitlich begrenzt.
3*	Auf dem KTE-Betriebsgelände finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechende Anwendung.
4	Nach nuklearmedizinischen Untersuchungen, bei denen radioaktive Stoffe verabreicht wurden ist der jeweils zuständige operative Strahlenschutz vor Betreten des WAK-Betriebsgeländes und der KTE-Kontrollbereiche zu informieren.

Erläuterung:

1* Die Ausweise zum Betreten des Geländes des Karlsruher Instituts für Technologie Campus Nord (KIT CN) werden vom KIT-Ausweisbüro ausgegeben. Die Ausweise zum Betreten des KTE-Betriebsgeländes werden nach Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses beim Werk-/Objektschutz der KTE ausgegeben. Die Ausweise werden kostenlos ausgestellt und sind nicht übertragbar. Das Betreten des KTE-Betriebsgeländes zur Ausführung von Arbeiten ist nur nach Abschluss einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b AtG zulässig. Zudem müssen die vorgesehenen Unterweisungen (s. Abschn. 2.5) nachweislich absolviert sein.

Damit dem AN durch das Ausstellen der Ausweise keine Wartezeiten entstehen und der Werk-/Objektschutz rechtzeitig über die neu hinzukommenden Beschäftigten unterrichtet wird, hat der AN unverzüglich nach Erhalt des Auftrages den Ausweisantrag und den Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung des tätig werdenden Personals beim KTE-Ausweisbüro einzureichen. Für Personal des AN, das ausschließlich remote auf die IT-Infrastruktur der KTE zugreift, ist nur der Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung einzureichen. Tagesausweise müssen jeweils beim Betreten bzw. beim Verlassen des KTE-Betriebsgeländes getauscht werden.

Der Verlust eines Betriebsausweises ist dem Werk-/Objektschutz sofort zu melden. Abgelaufene Ausweise und Ausweise von ausgeschiedenem Personal sind dem KTE-Ausweisbüro unaufgefordert zurückzugeben. Ausweismissbrauch kann mit einem Zutrittsverbot zum KTE-Betriebsgelände geahndet werden.

2* Das Betreten des KTE-Betriebsgeländes ist grundsätzlich, sofern nicht anderweitig geregelt, arbeitstäglich von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet, wobei anlagenspezifische Regelungen zu beachten sind. Abweichungen hiervon sind nur nach Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE möglich.

3* Verstöße gegen die StVO können mit einem Einfahrverbot geahndet werden. Den Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung eingesetzten uniformierten Angehörigen des Werk-/Objektschutz ist Folge zu leisten. Sie gehen den allgemeinen Verkehrsregeln und den durch Verkehrsschilder angezeigten örtlichen Sonderregeln vor. Erforderliche Straßensperrungen, einschließlich Kennzeichnung und Beleuchtung, sind vom AN rechtzeitig beim Werk-/Objektschutz zu beantragen und werden durch die KTE vorgenommen. Im Falle einer Räumungsbereitschaft oder Räumung des Geländes sind Fahrzeuge auf ihrem Standort zu belassen, falls vom Notdienstleiter nichts Gegenteiliges angeordnet wird.

2.4 Zugang zu Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Vor Aufnahme der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen der KTE ist die Erfüllung der Anforderungen an die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25 StrlSchG) sicherzustellen.
2	Beim Betreten der Strahlenschutzbereiche der KTE sind die jeweilig gültigen Zugangsordnungen bzw. Strahlenschutzanweisungen der KTE-Anlagen zu beachten.

Erläuterung:

1* Firmen, die ihr Personal in Strahlenschutzbereichen der KTE tätig werden lassen, bedürfen in der Regel einer gültigen Genehmigung nach § 25 StrlSchG. Des Weiteren muss in diesem Zusammenhang vor Aufnahme der Tätigkeiten in Kontrollbereichen ein gültiger Abgrenzungsvertrag (im Sinne des StrlSchG Anlage 2, Teil E, Nr. 3) zwischen der KTE und dem AN vorliegen. Der Abgrenzungsvertrag wird dem AN über die Personendosimetriestelle der KTE zur Verfügung gestellt.

2.5 Ein- und Unterweisungen

Nr.	Vorgabe
1*	Auf dem KTE-Betriebsgelände tätig werdende Personen werden vor ihrem ersten Einsatz von der verantwortlichen Person der KTE über Alarmsignale, das Verhalten bei Alarmen, Brand und Unfall sowie hinsichtlich der aufzusuchenden Sammelplätze eingewiesen.
2	Der AN hat sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass es alle Anweisungen und Informationen entgegennehmen, verstehen und weitergeben kann.
3*	AN, die Funktionsträger in der KTE einsetzen (z. B. Bauleiter, Fachbauleiter, SiGeKo, Prüfpersonal, befähigte Personen nach BetrSichV, sachkundige Personen), haben deren entsprechende aktuelle Fachkunde sicherzustellen.

Erläuterung:

1* Das entbindet die AN nicht von den Unterweisungspflichten gemäß den berufsgenossenschaftlichen Regelungen. Die KTE behält sich die Kontrolle der durchgeführten Unterweisungen vor. Zusätzliche Unterweisungen (z. B. gem. Richtlinie über die „Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“) werden in Abhängigkeit des Einsatzes in der KTE durchgeführt.

3* Die Nachweise der erforderlichen Fachkunde (gem. Anforderungen in Verbindung mit F2.2-RL 1, Anlage 1 „Beauftragungen und Benennungen in der KTE“) sind vom AN vor Aufnahme der Funktion unaufgefordert der verantwortlichen Person der KTE vorzulegen. Hierbei ist die lückenlose Gültigkeit im gesamten Leistungszeitraum vom AN aufrecht zu erhalten und bei ablaufender Gültigkeit sind unaufgefordert aktuelle Nachweise durch den AN vorzulegen.

2.6 Ein- und Ausfuhr von Materialien und Geräten

Nr.	Vorgabe
1	Der AN darf nur geprüfte Geräte einbringen und benutzen (DGUV V3).
2*	Eigentum des AN ist zu kennzeichnen.
3*	Alle in Strahlenschutzbereichen eingesetzten Baustoffe, Geräte, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Gegenstände aller Art dürfen nur nach Kontrolle durch den Strahlenschutz aus dem KTE-Betriebsgelände ausgeführt werden.

Erläuterung:

2* Beabsichtigt der AN, AN-Eigentum in das KTE-Betriebsgelände einzuführen, so hat er diese vor Einfuhr mit einem deutlichen Eigentumsmerkmal zu versehen. Auf Wunsch kann die Kennzeichnung auf Kosten des AN durch die KTE vorgenommen werden. Vor Einfuhr in das KTE-Betriebsgelände ist beim Werk-/Objektschutz eine Aufstellung in zweifacher Ausfertigung über die einzuführenden Werkzeuge, Geräte und Gegenstände abzugeben.

Aus dem WAK- und EB-Betriebsgelände dürfen Gegenstände nur aufgrund eines vom AN aufgestellten Ausgangsverzeichnisses mit Freigabestempel des Werk-/Objektschutz ausgeführt werden. Die Ausfuhr von Restmaterial bedarf der schriftlichen Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE und ist bei größeren Ladungen 24 Stunden vorher beim Werk /Objektschutz anzumelden.

3* Der Strahlenschutz ist vor der Ein- bzw. Ausfuhr zu informieren und führt die erforderlichen Strahlenschutzkontrollen durch. Den Anordnungen des Strahlenschutzes ist Folge zu leisten. Das Kontaminationsrisiko für alle Gegenstände, die nicht Eigentum der KTE sind, liegt in vollem Umfang beim AN und seinen Erfüllungsgehilfen, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Bei der Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe müssen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Strahlenschutzordnung(en) bzw. Strahlenschutzanweisungen der KTE beachtet werden.

Die KTE ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob der AN zur Verwendung und zur Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände befugt ist. KTE-eigene Gegenstände dürfen nur mit einem Ausfuhr- bzw. Leihschein aus dem KTE-Betriebsgelände ausgeführt werden. Der AN hat sich wegen der Ausstellung des Ausfuhr- bzw. Leihscheines an die verantwortliche Person der KTE zu wenden. Generell ist die Einfuhr von Gegenständen in Strahlenschutzbereiche auf das Nötigste zu beschränken. Insbesondere ist das Einbringen von Verpackungsmaterial (z. B. Pappe, Holz) in Strahlenschutzbereiche zu vermeiden, da diese Materialien i. d. R. nicht der Freimessung unterzogen werden können und deshalb als radioaktives Material entsorgt werden müssen. Im Einzelfall ist vor Einfuhr der örtlich zuständige Strahlenschutz zu konsultieren.

2.7 Umgang mit Gefahrstoffen/Gebäudeschadstoffen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat die nach § 14 GefStoffV geforderten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellen, vorzuhalten und sein Personal entsprechend zu unterweisen.
2*	Der AN hat bei Arbeiten, bei denen Gebäudeschadstoffe (z. B. PCB, PAK, KMF, Asbest) zu erwarten sind, die verantwortliche Person der KTE einzubinden.
3	Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie der Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE zulässig.

Erläuterung:

1* Der AN hat dafür zu sorgen, dass die durch einen Gefahrstoff bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit seines Personals durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder durch Maßnahmen nach § 9 GefStoffV auf ein Mindestmaß verringert wird.

Jedes unbeabsichtigte Austreten von Gefahrstoffen, die vom AN verursacht werden, ist unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden. Sicherungsmaßnahmen sind vom AN unverzüglich zu veranlassen.

2* Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen und alter künstlicher Mineralfaser (KMF) sind grundsätzlich nur durch zertifizierte Fachbetriebe durchzuführen, die eine entsprechende Zulassung nach GefStoffV haben bzw. die die TRGS 521 einhalten und die erforderliche KMF-Fachkunde besitzt. Asbesthaltige oder KMF-haltige Baustoffe müssen vor dem Abbruch durch den AN gemäß den vorgenannten Richtlinien demontiert werden. Hierbei sind die Maßnahmen für den Arbeitsschutz mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, muss der AN vor Beginn der Arbeiten diese dem Gewerbeaufsichtsamt oder den zuständigen Berufsgenossenschaften melden.

2.8 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen außerhalb von Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat die Vorgaben des KrWG in Verbindung mit den jeweils gültigen Verordnungen sowie der Abfallsatzung des Landkreises Karlsruhe einzuhalten.
2	Handelt es sich bei den Abfällen um Gefahrgut oder um Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen, hat der AN die entsprechenden Vorschriften (z. B. GGVSEB, WHG) einzuhalten.
3*	Der AN muss vor Aufnahme der Arbeiten den Entsorgungsweg der Abfälle offenlegen und ein entsprechendes Entsorgungskonzept vorweisen.
4*	Der AN hat grundsätzlich jede Entsorgung von Abfall-/Reststoffen auch außerhalb von Strahlenschutzbereichen beim örtlich zuständigen Strahlenschutz anzumelden, damit das Erfordernis einer Freigabe überprüft wird.
5	Der AN hat Abfall- und Reststoffe, die durch die Verarbeitung/Auftragserfüllung entstehen eigenverantwortlich zu entsorgen und nach Abschn. 2.6 auszuführen.

Erläuterung:

1* Die Abfallentsorgung der KTE wird grundsätzlich über die KIT-Abfallwirtschaftszentrale (KIT-AWZ) abgewickelt und von der KTE koordiniert.

Die Beauftragung anderer (externer) Abfallentsorgungsdienstleister ist möglich (sinnvoll z. B. bei größeren Rückbauprojekten), aber immer mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Die AN haben dann dafür zu sorgen, dass die Annahmebedingungen der Entsorgenden erfüllt werden (z. B. Stellung der richtigen Gebinde, fachgerechte Verpackung der Abfälle, Deklarationsanalysen).

Handelt es sich bei den Abfällen um Gefahrgut, sind die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) sowie deren Anlagen zu befolgen und die Abfälle (Gefahrgut) durch die AN entsprechend zu verpacken und zu deklarieren.

3* Dabei sind anzugeben: Abfallschlüssel nach AVV und Abfallbezeichnung, Abfallmenge, Angabe ob Verwertung oder Beseitigung der Abfälle, Name und Anschrift des Abbruch-, Entsorgungs- und Transportunternehmens (Transportgenehmigung bzw. Anzeige/Erlaubnis nach § 53 und § 54 KrWG), Name und Anschrift der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage (Verbrennungsanlage, Deponie) und Nummern der Einzelentsorgungsnachweise.

Für die Entsorgung zugelassen sind nur Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 KrWG. Als Abfallbeförderer sind nur Transportbetriebe mit Transportgenehmigung bzw. Beförderungserlaubnis der Beförderungstätigkeit nach § 53 bzw. § 54 KrWG zugelassen.

4* In allen Gebäuden oder auf Geländen, die keine Strahlenschutzbereiche sind, jedoch von einer atomrechtlichen oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind, ist das Erfordernis einer Freigabe zu prüfen. Im Einzelfall kann dies auch für alle anderen Gebäude und Gelände der KTE gelten, wenn dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde gefordert ist (z. B. Bodenaushub).

2.9 Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen

Nr.	Vorgabe
1*	Der AN hat grundsätzlich jede Entsorgung von Abfall-/Reststoffen aus Strahlenschutzbereichen beim örtlich zuständigen Strahlenschutz anzumelden.
2*	Die Vorgaben für eine Freigabe nach StrlSchV sind zu beachten.

Erläuterung:

1* Kann nachgewiesen werden, dass die Stoffe nicht oberhalb der zulässigen Grenzwerte kontaminiert oder aktiviert sind, ist eine Wiederverwendung/Verwertung oder konventionelle Entsorgung möglich. In der Regel erfolgt die Kontrolle im Rahmen eines Freigabeverfahrens. Dazu werden vom Strahlenschutz Messungen und Probenentnahmen mit anschließender Auswertung in einem Labor durchgeführt. Anschließend ist abhängig von den Messergebnissen, je nach Herkunft der Materialien grundsätzlich die Kontrolle durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Sachverständigen erforderlich. Erst nach Abschluss des Freigabeverfahrens dürfen die Abfall- bzw. Reststoffe abtransportiert und entsorgt werden.

2* Für eine Freigabe gem. StrlSchV sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Während des Freigabeverfahrens sind Bodenflächen (auch Flächen zur Bereitstellung von Erdaushub und Straßenaufbruch) abzusperren und dürfen ausschließlich durch den Strahlenschutz oder ggf. im Beisein des Strahlenschutzes betreten werden.
- Alle Abfall-/Reststoffe zur Entsorgung sind durch die AN getrennt von anderen Materialien zu sammeln und für die Kontrolle durch den Strahlenschutz bereit zu stellen.
- Sobald der Strahlenschutz mit dem Freigabevorgang begonnen hat, darf weder Material entnommen noch hinzugefügt werden.
- Der AN hat Absetz- und Abrollcontainer abzudecken.

Nach der Freigabe geht das Material an den AN zur Entsorgung, sofern die KTE nicht die Entsorgung einzelvertraglich übernommen hat. Handeln die AN den Vorgaben zuwider, gehen Verzögerungen und erhöhter Kostenaufwand bei der Bearbeitung des Freigabeverfahrens zulasten der AN.

2.10 Meldung besonderer Vorkommnisse

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat Gefahrenzustände, Brände, Unfälle, außerordentliche Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sofort über den Notruf zu melden.

Ort	Notruf-Nr. Festnetz	Notruf-Nr. Mobiltelefon
KTE (ausg. WAK)	**3333**	**0721 / 608 3333**
WAK	**7**	**07247 / 88 2260**

2	Der AN hat alle besonderen Vorkommnisse – ggf. nach Absetzen des Notrufs – unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden.
3	Alle Unfälle sind darüber hinaus, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch den AN der zuständigen Berufsgenossenschaft und Arbeitsschutzbehörde zu melden.

3 Zusätzliche Vorgaben für Baustellen

3.1 Maßnahmen vor Baustelleneinrichtung

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigten zu lassen.
2	Der AN hat vor der Einrichtung von Baustellen in Strahlenschutzbereichen den örtlich zuständigen Strahlenschutz einzubinden.
3*	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigten zu lassen.
4	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) über die verantwortliche Person der KTE bestellen zu lassen.
5	Sofern erforderlich, hat der AN spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle der zuständigen Behörde eine Vorankündigung bzgl. der Baumaßnahmen durch den SiGeKo zu übermitteln. Das Erfordernis einer Vorankündigung ist mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen.

Erläuterung:

3* Der SiGePlan muss gem. RAB 31 die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten. Für den Prüfzeitraum der KTE sind zehn Arbeitstage einzuplanen.

3.2 Baustelleneinrichtung

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat für das Aufstellen von mobilen Arbeitsstätten, Maschinen, Kränen und sonstigen Einrichtungen die gesetzlichen und die von der KTE genannten, zusätzlich geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
2	Sind Verkehrs-/Fußwege auf dem KTE-Betriebsgelände von der Baustelle betroffen, hat der AN Ersatz- und Schutzmaßnahmen vorzunehmen und diese mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen und von ihr abnehmen zu lassen.
3	Der AN hat die Anlieferung von Geräten und/oder Materialien mit der verantwortlichen Person der KTE abzustimmen. Flucht- und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
4	Der AN hat Feuerlöscher mit gültigen Prüfplaketten in ausreichender Anzahl in Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE zu installieren.
5	Sofern notwendig, hat der AN die Vorankündigung bzgl. der Baumaßnahmen sichtbar auf der Baustelle auszuhängen (s. Abschn. 3.1).
6	Medienführende Leitungen (z. B. Strom, Wasser) dürfen nur nach Abstimmung mit der verantwortlichen Person der KTE unterbrochen werden. Beschädigungen sind unverzüglich der verantwortlichen Person der KTE zu melden.

3.3 Baustellenbetrieb

Nr.	Vorgabe
1	Die Baustelle ist durch den AN in Ordnung zu halten und mind. einmal wöchentlich oder nach Erfordernis aufzuräumen und zu reinigen. Das Waschen von Maschinen, Baggern und Kraftfahrzeugen auf dem KTE-Betriebsgelände ist verboten. Verschmutzungen auf Straßen sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
2	Der AN hat die von der KTE zur Verfügung gestellten Lager-/Arbeitsplätze und Zufahrtswege sowie die Baustelle insgesamt nach der Räumung im ursprünglichen Zustand zu übergeben.
3	Es ist untersagt, elektrische Geräte außerhalb der Arbeitszeit eingeschaltet zu lassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die verantwortliche Person der KTE, die dann den Werk-/Objektschutz der KTE davon in Kenntnis setzt.
4	Zur Vermeidung von Schäden (z. B. an Hydranten, Untergrundleitungen, Kabeln) dürfen Transportfahrzeuge die befestigten Wege der KTE nicht verlassen.

3.3.1 Arbeits- und Brandschutz

Nr.	Vorgabe
1	Der AN hat das für ihn tätige Personal nach den gesetzlichen Arbeits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der verantwortlichen Person der KTE vorzulegen.
2	Der AN hat die erforderliche Anzahl an Ersthelfern und Brandschutzhelfern gegenüber der KTE namentlich mit Rufnummer zu benennen und die Liste einsehbar im Bereich der Baustelle auszuhängen.
3	Für feuergefährliche Arbeiten und Arbeiten, bei denen explosionsfähige Dampf- bzw. Gas-Luftgemische entstehen können sowie für alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe von automatischen Brandmeldeeinrichtungen hat der AN bei der verantwortlichen Person der KTE eine separate Erlaubnis (z. B. Heißarbeitsschein) anzufordern.
4	Heizungsanlagen, dürfen außerhalb der normalen Arbeitszeit nur in Abstimmung mit der verantwortlichen Person der KTE unterhalten werden.

3.3.2 Bagger- und Grabarbeiten

Nr.	Vorgabe
1	Bei der Planung von Bagger- und Grabarbeiten hat der AN den örtlichen Strahlenschutz einzubeziehen. Insbesondere ist die temporäre Lagerung und/oder die Entsorgung des anfallenden Baggerguts in Art und Umfang anzumelden und die geplante Wiederverwendung oder Entsorgung darzulegen.
2	Der AN hat Leitungen im Baustellenbereich sowie in unmittelbarer Nähe auf den Plänen für die Ver-/Entsorgungsnetze farblich zu kennzeichnen und vor Ort sichtbar auszuhängen. Sie werden vor Freigabe der Arbeiten durch die verantwortliche Person der KTE geprüft.
3*	Im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die AN haben ihr Personal vor Beginn der Arbeiten entsprechend zu unterweisen.
4	Sollten während den Maßnahmen nicht identifizierte Ver-/Entsorgungsleitungen gefunden oder eine Verletzung einer im Untergrund befindlichen Leitung verursacht werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Vorfall der verantwortlichen Person der KTE zu melden.
5	Vor dem Verfüllen der Arbeitsräume sind diese zu säubern. Dabei ist mit derselben Sorgfalt wie beim Ausbaggern vorzugehen. Insbesondere sind alle Kabel, Rohrleitungen, Kanäle und dergleichen einwandfrei zu sichern, so dass nachträgliche Bewegungen, die zu Schäden in Leitungen und Kabeln führen können, vermieden werden.

Erläuterung:

3* Im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Bei mind. 1,00 m Abstand sind die Maschinenarbeit einzustellen und in Handaushub weiterzuarbeiten. In Zweifelsfällen ist in Absprache mit der verantwortlichen Person der KTE die Maschinenarbeit vorher einzustellen.
- Zur Ermittlung der Lage der Leitungen sind in Handaushub Suchschachtungen anzufertigen. Ist dadurch die genaue Lage der Leitungen feststellbar, kann in Maschinenarbeit die Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen abgehoben werden. Die restliche Überdeckung ist immer in Handaushub vorzunehmen.
- Bei Elektrokabeln ist nach Freilegen der Abdecksteine die weitere Grabungsarbeit im Bereich des Kabels einzustellen und die verantwortliche Person der KTE zu verständigen. Das Abnehmen der Steine und das Freilegen des Kabels in Handaushub ist erst nach Zustimmung der verantwortlichen Person der KTE fortzuführen.

3.3.3 Wasserrechtliche Regelungen

Nr.	Vorgabe
1	Sofern vertraglich vereinbart, hat der AN ein Entsorgungskonzept für jegliches anfallendes Abwasser zu erstellen und von der verantwortlichen Person der KTE bestätigten zu lassen, in dem entsprechend dem vertraglichen Leistungsumfang alle Entsorgungspfade festgelegt sind.
2	Ein Anschluss an eines der Abwassernetze darf nur nach Freigabe durch die KTE erfolgen.
3	Die Entnahme von Grundwasser ist grundsätzlich nicht erlaubt.
4	Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können (z. B. durch Witterungseinflüsse).
5	Der AN hat sicherzustellen, dass Absetz- und Abrollcontainer dicht und nicht überladen sind.
6	Der AN hat für die Verwendung von Baustoffen oder sonstigen Materialien, die im Verlauf ihrer Verarbeitung witterungsbedingt ins Grundwasser oder in ein Abwassersystem gelangen können (z. B. Beschichtungs- und Anstrichmaterialien für Dächer, Fassaden, Straßen), der verantwortlichen Person der KTE entsprechende Sicherheitsdatenblätter sowie Verarbeitungsvorschriften der Produktherstellenden vorzulegen und von ihr bestätigen zu lassen.
7	Der AN hat sicherzustellen, dass beim Entleeren von Kalk-/Zementsilos sowie der Reinigung von mit Zement verschmutzten Oberflächen kein Kalk-/Zementstaub in größeren Mengen auf den Boden gelangt. Ist dies trotzdem der Fall, muss er umgehend aufgenommen werden.

Vergabenummer: 2026001513NIK	Datum 12.10.2026
Maßnahme: Bearbeitung EB-Regelwerke	
Angebot für Sachbearbeitung und Überarbeitung der Regelwerke der Entsorgungsbetriebe	

1. Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

   Die Namen der Unterauftragnehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

2. ☐ Der AG gibt vor, dass folgende Leistungen vom Bieter selbst zu erbringen sind.
   Dies begründet sich in folgendem/n Sachverhalt/en:

3. Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen

   Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Teilleistungen und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Unterauftragnehmer 1: _____

(Name, wenn verlangt)

Beschreibung der Teilleistungen:

Unterauftragnehmer 2: _____

(Name, wenn verlangt)

Beschreibung der Teilleistungen:

_____

_____

_____

Unterauftragnehmer 3: _____

(Name, wenn verlangt)

Beschreibung der Teilleistungen:

_____

_____

_____

Unterauftragnehmer 4: _____

(Name, wenn verlangt)

Beschreibung der Teilleistungen:

_____

_____

_____

Unterauftragnehmer 5: _____

(Name, wenn verlangt)

Beschreibung der Teilleistungen:

_____

_____

_____

Unterauftragnehmer 6: _____

(Name, wenn verlangt)

Beschreibung der Teilleistungen:

_____

_____

_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 2026001513NIK - Bearbeitung EB-Regelwerke

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	14 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Allgemeine Vorbemerkungen

Beschreibung:
Im Einzelnen handelt es sich um Leistungen, die im Rahmen eines Dienstvertrages vom Auftragnehmer (AN) eigenverantwortlich und selbständig für die KTE (Auftraggeber (AG)) erbracht werden.

Der AN gewährleistet für all seine Leistungen die eigenständige, sorgfältige und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Erbringung der Arbeiten.

Ort der Leistungserbringung:
Die Leistungserbringung ist sowohl vor Ort bei der
Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
als auch beim AN möglich.

Die KTE befindet sich auf dem Gelände des Karlsruher Instituts für Technologie Campus Nord (KIT CN) und ist über das Südtor und die zentrale Besucheranmeldung des KIT zu erreichen.
Das KIT ist an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Brückentagsregelung der KTE beträgt die Wochenarbeitszeit durchschnittlich. ca. 39 Stunden. Anfang jeden Jahres legt der AG die arbeitsfreien Brückentage fest. An diesen Tagen können keine Arbeiten ausgeführt werden.

Arbeitszeitrahmen KTE
Montag – Freitag Gleitzeit: von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Die tatsächlichen Einsatzzeiten richten sich nach den Vorgaben des AG.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1	**Überarbeitung Regelwerke 2027**	**19%**	**1.600,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Sachbearbeitung und Überarbeitung der Regelwerke der Entsorgungsbetriebe (EB) im Zeitraum 07.01.2027 bis 31.12.2027:

• Inhaltliche Revision der Unterlagen des Regelwerkes der EB, hierzu gehören u.a.
- Überarbeitung der Sicherheitsberichte der EB unter Berücksichtigung der Störfallbetrachtung, Auflagen und Bedingungen
- Erstellen von Unterlagen für die periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)
• Konsistenzabgleich innerhalb des Regelwerks der EB
• Erstellen von technischen Antragsunterlagen zur Unterstützung im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens für die EB
• Verfolgung gutachterlicher Stellungnahmen und Behördenforderungen und Zusammenstellung der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen, sowie Teilnahme an Fachgesprächen bezüglich des o. g. Regelwerks der EB
• Verfolgung von Gutachtensbedingungen, Empfehlungen und Auflagen im Zusammenhang mit Weiterleitungsnachrichten (WLN) und Änderungsanzeigen; Prüfung, ob daraus inhaltliche Anpassungen des Regelwerkes abzuleiten sind
• Verfolgung und Erstellung von Unterlagen für die Übermittlung von Daten gemäß Meldekalender der EB
• Anwendung von Datenverfolgungssystemen

Der anzugebenden Stundensatz enthält alle Kosten zur Erbringung der Leistung am Standort des AG als auch am Standort des AN. (All-In)

Der AN hat kein Anrecht auf Ausschöpfung der ausgeschriebenen Gesamtstunden. Die tatsächlich erbrachte Leistung wird über vom AG abgezeichnete monatliche Leistungsnachweise dokumentiert und abgerechnet.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
2	**Überarbeitung Regelwerke 2028**	**19%**	**1.600,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Sachbearbeitung und Überarbeitung der Regelwerke der Entsorgungsbetriebe (EB) im Zeitraum 01.01.2028 bis 31.12.2028:

• Inhaltliche Revision der Unterlagen des Regelwerkes der EB, hierzu gehören u.a.
- Überarbeitung der Sicherheitsberichte der EB unter Berücksichtigung der Störfallbetrachtung, Auflagen und Bedingungen
- Erstellen von Unterlagen für die periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)
• Konsistenzabgleich innerhalb des Regelwerks der EB
• Erstellen von technischen Antragsunterlagen zur Unterstützung im Rahmen des

atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens für die EB
• Verfolgung gutachterlicher Stellungnahmen und Behördenforderungen und Zusammenstellung der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen, sowie Teilnahme an Fachgesprächen bezüglich des o. g. Regelwerks der EB
• Verfolgung von Gutachtensbedingungen, Empfehlungen und Auflagen im Zusammenhang mit Weiterleitungsnachrichten (WLN) und Änderungsanzeigen; Prüfung, ob daraus inhaltliche Anpassungen des Regelwerkes abzuleiten sind
• Verfolgung und Erstellung von Unterlagen für die Übermittlung von Daten gemäß Meldekalender der EB
• Anwendung von Datenverfolgungssystemen

Der anzugebenden Stundensatz enthält alle Kosten zur Erbringung der Leistung am Standort des AG als auch am Standort des AN. (All-In)

Der AN hat kein Anrecht auf Ausschöpfung der ausgeschriebenen Gesamtstunden. Die tatsächlich erbrachte Leistung wird über vom AG abgezeichnete monatliche Leistungsnachweise dokumentiert und abgerechnet.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
3	**Überarbeitung Regelwerke 2029**	**19%**	**1.600,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Sachbearbeitung und Überarbeitung der Regelwerke der Entsorgungsbetriebe (EB) im Zeitraum 01.01.2029 bis 31.12.2029:

• Inhaltliche Revision der Unterlagen des Regelwerkes der EB, hierzu gehören u.a.
- Überarbeitung der Sicherheitsberichte der EB unter Berücksichtigung der Störfallbetrachtung, Auflagen und Bedingungen
- Erstellen von Unterlagen für die periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)
• Konsistenzabgleich innerhalb des Regelwerks der EB
• Erstellen von technischen Antragsunterlagen zur Unterstützung im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens für die EB
• Verfolgung gutachterlicher Stellungnahmen und Behördenforderungen und Zusammenstellung der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen, sowie Teilnahme an Fachgesprächen bezüglich des o. g. Regelwerks der EB
• Verfolgung von Gutachtensbedingungen, Empfehlungen und Auflagen im Zusammenhang mit Weiterleitungsnachrichten (WLN) und Änderungsanzeigen; Prüfung, ob daraus inhaltliche Anpassungen des Regelwerkes abzuleiten sind
• Verfolgung und Erstellung von Unterlagen für die Übermittlung von Daten gemäß Meldekalender der EB
• Anwendung von Datenverfolgungssystemen

Der anzugebenden Stundensatz enthält alle Kosten zur Erbringung der Leistung am Standort des AG als auch am Standort des AN. (All-In)

Der AN hat kein Anrecht auf Ausschöpfung der ausgeschriebenen Gesamtstunden. Die tatsächlich erbrachte Leistung wird über vom AG abgezeichnete monatliche Leistungsnachweise dokumentiert und abgerechnet.

		USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
4	**Überarbeitung Regelwerke 2030**	**19%**	**1.600,00**	**Stunden**	..... pro 1,00 Stunde	.....

Sachbearbeitung und Überarbeitung der Regelwerke der Entsorgungsbetriebe (EB) im Zeitraum 01.01.2030 bis 31.12.2030:

• Inhaltliche Revision der Unterlagen des Regelwerkes der EB, hierzu gehören u.a.
- Überarbeitung der Sicherheitsberichte der EB unter Berücksichtigung der Störfallbetrachtung, Auflagen und Bedingungen
- Erstellen von Unterlagen für die periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)
• Konsistenzabgleich innerhalb des Regelwerks der EB
• Erstellen von technischen Antragsunterlagen zur Unterstützung im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens für die EB
• Verfolgung gutachterlicher Stellungnahmen und Behördenforderungen und Zusammenstellung der daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen, sowie Teilnahme an Fachgesprächen bezüglich des o. g. Regelwerks der EB
• Verfolgung von Gutachtensbedingungen, Empfehlungen und Auflagen im Zusammenhang mit Weiterleitungsnachrichten (WLN) und Änderungsanzeigen; Prüfung, ob daraus inhaltliche Anpassungen des Regelwerkes abzuleiten sind
• Verfolgung und Erstellung von Unterlagen für die Übermittlung von Daten gemäß Meldekalender der EB
• Anwendung von Datenverfolgungssystemen

Der anzugebenden Stundensatz enthält alle Kosten zur Erbringung der Leistung am Standort des AG als auch am Standort des AN.. (All-In)

Der AN hat kein Anrecht auf Ausschöpfung der ausgeschriebenen Gesamtstunden. Die tatsächlich erbrachte Leistung wird über vom AG abgezeichnete monatliche Leistungsnachweise dokumentiert und abgerechnet.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026001513NIK - Bearbeitung EB-Regelwerke

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Hinweis zur Leistungsbewertung - VgV/UVgO [Mussangabe]

HINWEIS:

Die Bewertung der folgenden Leistungskriterien wird von der Vergabestelle anhand der vom Bieter eingereichten Unterlagen vorgenommen.
Das Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl führt zwingend zum Ausschluss.

Bitte fügen Sie detaillierte Nachweise bei, die eine plausible und belastbare Bewertung ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass diese Nachweise nicht von der Vergabestelle nachgefordert werden dürfen.
Das Fehlen geforderter Unterlagen kann zum Ausschluss führen. Darüber hinaus können wissentlich falsche Angaben/Erklärungen im Angebot den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

[ ] Zur Kenntnis genommen

Mehrere Antworten wählbar

2 Qualifizierung und Erfahrungswerte

Gewichtung: 100,00%
Maximalpunktzahl: 4
Mindestbewertung: 1 Punkte

DIE BEWERTUNG ERFOLGT DURCH DIE VERGABESTELLE

Qualifizierung/Erfahrung des zur Leistungserbringung vorgesehenen Einsatzpersonals. Bewertet werden:

- Mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Konstruktion und Verfahrenstechnik
- Mehrjähriger Erfahrung in kerntechnischen anlagen in Bezug auf die Erstellung und Bearbeitung techinscher und betrieblicher Unterlagen
-Erfahrung in der Vor-Ort-Betreuung in der Erstellung und Bearbeitung technischer und betrieblicher Unterlagen in Bezug auf kerntechnischen Anlagen
- Sonstige Kenntnisse: Erfahrung in atomerechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei. Die Bewertung der vom Bieter eingereichten Unterlagen und Darstellungen durch den Auftraggeber erfolgt unter Ausübung seines Beurteilungsspielraumes im Wege der Gesamtbetrachtung der vom Bieter eingereichten Unterlagen und Darstellungen.

Für die Bewertung wendet die Vergabestelle folgendes Punktesystem an:
Hinweis: Eine Bewertung von 0 Punkten führt zum Ausschluss.

[ ] *Keine Angabe* (0)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine ungenügende oder mangelhafte Erfüllung der Leistungen erwarten. (0)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine ausreichende Erfüllung der Leistungen erwarten. (1)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine befriedigende Erfüllung der Leistungen erwarten. (2)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine gute Erfüllung der Leistungen erwarten. (3)
[ ] Die Unterlagen und Darstellungen lassen eine sehr gute Erfüllung der Leistungen erwarten. (4)

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 2026001513NIK - Bearbeitung EB-Regelwerke

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Hinweis für Bieter [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige, ungültige oder abgelaufene Nachweise bzw. Unterlagen zum Ausschluss führen können.
Darüber hinaus können wissentlich falsche Angaben/Erklärungen im Angebot den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, Nachweise und Bescheinigungen für im Vergabeverfahren gestellte Anforderungen nachzufordern, die durch den Bieter nur mittels Eigenerklärungen nachgewiesen wurden.

Sollten vergleichbare bzw. gleichwertige Nachweise vorgelegt werden, ist die jeweilige Vergleichbarkeit bzw. Gleichwertigkeit durch den Bieter nachzuweisen. Dieser Nachweis muss bereits mit Einreichung des Angebotes erbracht werden.

Jegliche Kommunikation sowie etwaige Terminabstimmungen bzgl. vor-Ort Begehungen sind zwingend über die Bieterkommunikation der eVergabe-Plattform einzureichen und werden ausschließlich dort beantwortet.

Der Bieter bestätigt, dass die Dateinamen von beigefügten Anlagen eine maximale Länge von 30 Zeichen nicht überschreiten.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Verpflichtungserklärung des Bieters [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Der Bieter bestätigt, dass

- für die dem Angebot beigefügten Zertifikate und Nachweise die lückenlose Gültigkeit im gesamten Leistungszeitraum aufrecht erhalten wird.

- bei der Ausführung des ausschreibungsgegenständlichen Auftrags alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt wird, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben sind.
Dies gilt - soweit zutreffend - auch für eingesetzte Nachunternehmer.
Der Prüfung durch die KTE wird zugestimmt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass die Zuverlässigkeit wie folgt gewährleistet ist:
• Das Unternehmen befindet sich nicht in einem laufenden Insolvenzverfahren.
• Das Unternehmen befindet sich nicht in einem derart vergleichbaren Verfahren.
• Es wurde keine Eröffnung eines derartigen Verfahrens beantragt oder abgelehnt.
• Es wurde kein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt.
• Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
• Es wurden keine Verfehlungen begangen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen.
• Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern & Abgaben wurde ordnungsgemäß erfüllt.
• Die Verpflichtung zur Entrichtung der SV-Beiträge wurde ordnungsgemäß erfüllt.
• Die Eintragung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft vorliegt und den Verpflichtungen gegenüber dieser ordnungsgemäß nachgekommen wird.
• Die Einhaltung der Tariftreue wird gewahrt.
• Es liegen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB vor.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich (Wir) erkläre(n), dass keiner der folgenden Umstände, die meine Mitwirkung im o. g. Vergabeverfahren ausschließen würden, auf mich zutrifft. Diese Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen, einschließlich Unterauftragnehmer, auch für diese):

Neutralitätserklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten

(Quelle: § 6 VgV/§ 4 UVgO:)

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.
(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen
1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.
(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Berufs- und/oder Handelsregister [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Bitte weisen Sie die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister des Staates nach, in dem das Unternehmen niedergelassen ist oder weisen Sie auf andere Weise die Erlaubnis der Berufsausübung nach - Nachweis nicht älter als 12 Monate.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Eigenerklärung Sanktionen EU [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1.
Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den
in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2.
Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3.
Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft [Mussangabe]

Erfolgt die Einreichung durch eine Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft?

Sofern sich der Bewerber/Bieter/Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft Unternehmen für den ausschreibungsgegenständlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, hat er/sie nachzuweisen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er/sie eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorlegt.

Hinweis: Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Die Bietergemeinschaft hat mit dem Angebot bzw. Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
• in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist;
• in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung der Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist;
• dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt;
• dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

[ ] Ja - Nachweise aller Unternehmen sind als separate Anlagen beigefügt.
[ ] Nein - Die Teilnahme am Vergabeverfahren erfolgt durch mein/unser Unternehmen.

Mehrere Antworten wählbar

8 KMU-Unternehmen EU [Mussangabe]

Handelt es sich gem. Definition in Art. 2 Abs. 1 der Empfehlung der Europäischen Kommission (2003/361/EC) vom 6.3.2003 bei Ihrem Unternehmen um ein Groß-, Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)?

[ ] Kleinstunternehmen
[ ] Kleines Unternehmen
[ ] Mittleres Unternehmen
[ ] Großunternehmen

Mehrere Antworten wählbar

9 Bestätigung ZVB [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Gültigkeit der ZVB des AG:

Der Bieter bestätigt, dass die den Vergabeunterlagen beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers anerkannt werden.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

10 Bestätigung ABO [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Gültigkeit der ABO des AG:

Der Bieter bestätigt, dass die den Vergabeunterlagen beigefügte Allgemeine Betriebsordnung der KTE anerkannt wird.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

11 Bestätigung BVB gem. BTTG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Rechtsverbindliche Bestätigung zur Gültigkeit der BVB des AG:

Der Bieter bestätigt, dass die den Vergabeunterlagen beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen gem. Bundestariftreuegesetz (BTTG) des Auftraggebers anerkannt werden.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

12 Unterlagensprache Deutsch [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass alle eingereichten Unterlagen beispielsweise Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise zur Prüfung der Eignung in deutscher Sprache sind. Unterlagen, Eigenerklärungen, Datenblätter und Nachweise in anderen Sprachen können nicht bewertet werden.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

13 Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass er im Besitz einer bestehenden Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung ist.
Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis über eine bestehende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung bei.

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

14 Nachunternehmerleistungen [Mussangabe]

Ist der Einsatz von Nachunternehmern zur Durchführung der vorgesehenen Leistung vorgesehen?

Wenn zutreffend: Bitte benennen Sie die Nachunternehmer sowie deren Leistungsanteil in dem unter "Vertragsbedingungen/Leistungen" hinterlegten Dokument "Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen".

[ ] Ja - Benennung ist erfolgt und Erklärung ist als separate Anlage beigefügt.
[ ] Nein - Nachunternehmereinsatz ist nicht vorgesehen.

Mehrere Antworten wählbar

15 Sprachkenntnisse [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Der Bieter bestätigt, dass das zur Leistungserbringung vorgesehene Personal die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

16 Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 12b AtG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Leistungserbringung darf nur durch zuverlässigkeitsüberprüftes Personal nach § 12b) AtG erfolgen.

Falls zuverlässigkeitsüberprüftes Personal vorhanden ist:
Bitte fügen Sie eine entsprechende Eigenerklärung/Aufstellung bzw. Nachweise über das Vorliegen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b) AtG für das zur Leistungserbringung vorgesehene Personal bei.

Falls kein zuverlässigkeitsüberprüftes Personal vorhanden ist:
Bitte bestätigen Sie, dass die Antragstellung für das einzusetzende Personal unmittelbar nach Zuschlagserteilung durchgeführt wird.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

17 Qualifikationsnachweise [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Bitte fügen Sie nachfolgende Qualifikationsnachweise für das zur Leistungserbringung vorgesehene Personal bei:

- Abgeschlossene technische Berufsausbildung

Bitte beachten Sie, dass fehlende, unvollständige oder ungültige bzw. abgelaufene Nachweise zum Ausschluss führen können.

[ ] *Keine Angabe*
[ ] Ja
[ ] Nein

Nur eine Antwort wählbar

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	LB Bearbeitung EB-Regelwerke.pdf	278,98 KB	pdf
Dateianlage	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.docx	122,36 KB	docx